

Gemeinde Redwitz a. d. Rodach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

| | |
|------------------------------------|--|
| <u>Gremium:</u> | Gemeinderat Gemeinde Redwitz a. d. Rodach |
| <u>Sitzungsort:</u> | Bürgerhaus Redwitz |
| <u>am:</u> | Mittwoch, den 13.01.2021 |
| <u>Beginn:</u> | 18:00 Uhr |
| <u>Ende:</u> | 18:40 Uhr |
| <u>Zahl der Mitglieder:</u> | 17, davon anwesend 16 |
| <u>Anwesend:</u> | <ol style="list-style-type: none">1. Bürgermeister Jürgen Gäbelein2. Bürgermeister Christian Zorn3. Bürgermeister Stephan Arndt Gemeinderat Lukas Busch Gemeinderat Thilo Hanft, ab TOP 6 ÖS Gemeinderat Jochen Körner Gemeinderat David Lauterbach Gemeinderat Alfred Leikeim Gemeinderätin Kathrin Mrosek Gemeinderat Egon Neder Gemeinderat Martin Paulusch Gemeinderat Thomas Pfaff Gemeinderat Stefan Schmidt Gemeinderat Wolfgang Schmitter Gemeinderat Marco Wagner Gemeinderat Niklas Welscher |
| <u>Entschuldigt:</u> | Gemeinderat Ralf Reisenweber |
| <u>Von der Verwaltung:</u> | Heinrich Dinkel Joachim Stefan |
| <u>Schriftführer/in:</u> | Bianca Fischer |

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderats-sitzung vom 02.12.2020**
2. **Bauantrag über den Neubau eines Bungalows auf der Fl.Nr. 946/46 in der Gemarkung Redwitz a.d. Rodach**
3. **Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind**
- 3.1. **Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Gara-gen auf der Fl.Nr. 103/3 in der Gemarkung Mannsgereuth**
4. **Antrag des Turnvereins Redwitz/Volleyballabteilung auf Zustimmung und Unterstützung für die Erweiterung der Beachvolleyballanlage im Freibad Redwitz um eine Mehrzweckhütte**
5. **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Landratsamtes Lich-tenfels über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an Rodach und Steinach**
6. **Klage der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach gegen den Abwasserab-gabenbescheid des Landratsamtes Lichtenfels für das Kalenderjahr 2015**
7. **Kommunales Wohnraumförderprogramm; Sachstandsbericht**
8. **Annahme einer Spende der Fa. Fielmann für Baumpflanzung**
9. **Antrag des Elternbeirates der Kindertagesstätte Grünschnabel auf Nutzung der Schulturnhalle für einen Secondhand-Basar am Sams-tag, 24.04.2021**
10. **Bekanntgaben und Anfragen**
- 10.1. **Fortsetzung der Bauarbeiten am Höllein-Gelände**
- 10.2. **Baufortschritt am Mehrzweckgebäude Mannsgereuth**
- 10.3. **Besichtigung der neu entstehenden Moschee**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu dieser fristgerecht und ordnungsgemäß geladen wurde. Die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder wurde festgestellt, event. vorliegende Entschuldigungen bekannt gegeben; Beschlussfähigkeit des Gremiums lag vor. Zur Tagesordnung wurden keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 02.12.2020

Zur Niederschrift lagen keine Einwendungen, Ergänzungen oder Änderungen vor; sie wurde vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Abstimmung: 15 : 0

2. Bauantrag über den Neubau eines Bungalows auf der Fl.Nr. 946/46 in der Gemarkung Redwitz a.d. Rodach

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Schrötla“. Der vorgelegte Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Sämtliche Nachbarn haben dem Antrag unterschriftlich zugestimmt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in folgenden Punkten nicht eingehalten:

- Dachneigung
- Baugrenze

Hierfür sind Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Den Befreiungen kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben nach Nutzung, Bauweise und Eigenart der Umgebung anpasst und einfügt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

Abstimmung: 15 : 0

3. Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind

3.1. Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf der Fl.Nr. 103/3 in der Gemarkung Mannsgereuth

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mannsgereuth Nord II“. Der vorgelegte Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Sämtliche Nachbarn haben dem Antrag unterschriftlich zugestimmt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in folgenden Punkten nicht eingehalten:

- Baugrenze
- Anzahl der Vollgeschosse
- Dachform
- Garagenstandort

Hierfür sind Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Den Befreiungen kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben nach Nutzung, Bauweise und Eigenart der Umgebung anpasst und einfügt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB einschließlich den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Abstimmung: 15 : 0

4. Antrag des Turnvereins Redwitz/Volleyballabteilung auf Zustimmung und Unterstützung für die Erweiterung der Beachvolleyballanlage im Freibad Redwitz um eine Mehrzweckhütte

Herr Heiko Wagner, Turnverein Redwitz – Abteilung Volleyball – hat mit E-Mail vom 15.12.2020 folgende Vorschläge hinsichtlich der Beachvolleyballanlage im Freibad Redwitz gemacht und um Zustimmung und Unterstützung der Gemeinde gebeten:

a) Die beiden Volleyballfelder sollen an ihren beiden Enden mit einer Meshbanner Werbung versehen werden. Diese sollen jeweils im Frühjahr angebracht und nach der Saison wieder abgenommen werden.

b) Im Bereich des Gebüsches (mit dem Rücken zum FC-Gelände) soll eine Mehrzweckhütte mit einer Grundfläche von 5x3 m errichtet werden. Der Standort wurde mit beiden Freibadbeschäftigten abgesprochen. Der Turnverein will diese Hütte in Eigenleistung erstellen. Er bittet jedoch, dass die Gemeinde die Bodenarbeiten übernimmt (Abtragen des Bodens und Aufbringen von Frostschutz).

Auf Fragen des Gremiums erklärte der anwesende Heiko Wagner, dass es insgesamt 10 Werbeflächen sind, die vermietet werden. Eine Werbefläche erhält die Gemeinde, die übrigen haben fast ausschließlich örtliche Firmen und Einrichtungen gebucht. Eine einzige auswärtige Firma ist darunter. Die Pfosten können auch jederzeit entfernt werden und werden über den Winter abgebaut.

Zur Mehrzweckhütte erklärte er, dass diese nur zu den Öffnungszeiten des Freibades genutzt werde. Die Hütte hat keinen Strom- und Wasseranschluss und ist auch keine Konkurrenz zum Kiosk.

Angeregt wurde, dass der vorhandene Nutzungsvertrag dahingehend ergänzt wird, dass die Gemeinde keine Haftung für die Hütte übernimmt.

Beschluss:

Das Gremium stimmt den Anträgen des Turnvereins – Abteilung Volleyball zu.

Abstimmung: 15 : 0

5. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Landratsamtes Lichtenfels über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an Rodach und Steinach

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an Rodach und Steinach im Bereich der Gemarkungen Redwitz, Trainau, Mannsgereuth, Unterlangenstadt, Marktgraitz, Zettlitz, Marktzeuln stammt noch aus dem Jahr 1981. Nachdem die Landratsämter verpflichtet sind, in Hochwasserrisikogebieten die Überschwemmungsgebiete per Verordnung festzusetzen, wurde das Festsetzungsverfahren aus den Jahren 2005/2006, das nicht abgeschlossen wurde, mit aktualisierten Daten wieder aufgegriffen. Eine öffentliche Auslegung soll im Januar 2021 erfolgen, der Gemeinde wurde Gelegenheit gegeben bis 10.02.2021 Stellung zu nehmen. Maßgebend für die Festsetzung sind die Flächen, die bei einem 100-jährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

In der Sitzung vom 07.09.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Redwitz zum damaligen Festsetzungsverfahren folgende Stellungnahme abgegeben, wobei sich diese zunächst auf einen zurückliegenden Antrag aus dem Jahr 1999 bezog:

1. Langjährige Beobachtungen haben ergeben, dass aufgrund der Hochwasserereignisse in den Jahren 1980/81 (Durchbruch der Rodach) und der damit veränderten Abflussverhältnisse eine Überschwemmung des Gebietes zwischen Redwitz und Unterlangenstadt (Bereich zwischen Flurbereinigungsweg und Siedlung) nicht mehr festzustellen ist.
2. Die Anlegung des Wirtschaftsweges (Fl.Nr. 680, Gmkg. Redwitz / Fl.Nr. 257, Gmkg. Unterlangenstadt) zwischen Redwitz und Unterlangenstadt durch die Direktion für Ländliche Entwicklung Bamberg bildet eine natürliche Grenze; eine Überschwemmung des Gebietes ist nicht mehr zu erwarten.
 - Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach hält ihren Antrag vom 25.03.99 (siehe vorstehende Nrn. 1. + 2.) weiter aufrecht. Es wird gebeten diesen Bereich zwischen dem Hauptort Redwitz und dem OT Unterlangenstadt nochmals zu prüfen. Evtl. könnte von der Gemeinde ein kleinerer Hochwasserdamm entlang dieses Flurbereinigungsweges angelegt werden.
 - Das Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Fleckenäcker“ (genehmigt 1982) ist mit seinem ganzen Geltungsbereich von der Überschwemmungsgebietsverordnung herauszunehmen.

- Die im Flächennutzungsplan Redwitz a.d. Rodach (genehmigt 2001) ausgewiesene Wohnbaufläche zwischen dem Gebiet „Krumäcker“ und „Fleckenäcker“ (entlang der Hinteren Straße), Gmkg. Unterlangensstadt, ist aus dem Geltungsbereich der Überschwemmungsverordnung herauszunehmen.
- Die Erweiterungsfläche der Kläranlage Redwitz a.d. Rodach ist zu berücksichtigen; d.h. die Überschwemmungsgrenze entsprechend anzupassen.
- Des Weiteren sollten die eingegangenen/eingehenden Einsprüche von betroffenen Bürgern angemessen gewürdigt und berücksichtigt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt, mitten im Corona Lockdown, ein solches Verfahren, das seit Jahren geruht hat, aufzugreifen, stieß auf völliges Unverständnis im Gremium. Da wegen des Ansteckungsrisikos der Publikumsverkehr im Rathaus auf ein Minimum reduziert ist, könne keine ordnungsgemäße Auslegung erfolgen.

Eine öffentliche Auslegung könne auch nicht durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ersetzt werden, da man davon ausgehen müsse, dass nicht jeder Betroffene so bewandert im Umgang damit ist. Es müsse aber sichergestellt sein, dass sich alle Betroffenen informieren können.

Das Gremium war sich einig, dass der Zeitpunkt für eine solche Auslegung völlig unpassend ist.

Zweiter Bürgermeister Christian Zorn bat darum, eine Karte vom vorherigen Überschwemmungsgebiet aus dem Jahr 1981 zu bekommen, um zu sehen, welche Grundstücke neu betroffen sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Redwitz lehnt eine Auslegung ab und bittet um eine Verschiebung bis die Pandemie eine ordnungsgemäße Auslegung wieder zulässt.

Abstimmung: 15 : 0

6. Klage der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach gegen den Abwasserabgabenbescheid des Landratsamtes Lichtenfels für das Kalenderjahr 2015

Bereits gegen den Abwasserabgabenbescheid des Landratsamtes Lichtenfels für das Kalenderjahr 2014 über 21.976,49 € hat die Gemeinde Redwitz Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Um eine Verjährung zu vermeiden hat das Landratsamt Lichtenfels nunmehr für das Jahr 2015 am 07.12.2020 ebenfalls einen Abwasserabgabenbescheid erlassen und zwar über 21.581,37 €. Um die Rechtskraft dieses Bescheides zu vermeiden, sollte auch hiergegen Klage erhoben werden. Zur Wahrung der Klagefrist wurde die bereits in dieser Sache tätige Rechtsanwaltskanzlei F.E.L.S aus Bayreuth mit einer weiteren Klageerhebung beauftragt. Nachdem die Klagen und deren Begründungen identisch

sind, kann dieses Verfahren gegebenenfalls bis zu einer Entscheidung im Vorgängerverfahren ruhend gestellt werden. Die Rechtsanwaltskanzlei wurde gebeten, auch für dieses Verfahren eine Zusage der Rechtsschutzversicherung einzuholen.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar, die Klagen werden folgendermaßen begründet:

Mit Bescheiden vom 13.12.2019 und 07.12.2020 setzt das Landratsamt Lichtenfels jeweils eine Abwasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Veranlagungsjahr 2014 in Höhe von 21.976,49 € und für das Veranlagungsjahr 2015 in Höhe von 21.581,37 € fest. Der Berechnung der Abwasserabgabe lagen 5117 bzw. jetzt aktuell 5.025 Einwohner zugrunde, also alle an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner. Zur Begründung der Bescheide wird angeführt, dass eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2014 bzw. 2015 für die an die Kläranlage Redwitz im Mischsystem angeschlossenen Einwohner nicht möglich sei, da im Kanalnetz des Ortsteiles Trübenbach (Gemeinde Weidhausen, Landkreis Coburg), der an die Kläranlage Redwitz angeschlossen ist, Mischwasser über ein Fangbecken auf dem Gebiet des Marktes Marktgraitz abgeschlagen wird, für das eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorgelegen hat. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis sei erst mit Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 18.12.2018 erteilt worden. Damit sei eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe aller der an der Kläranlage Redwitz insgesamt angeschlossenen Einwohner bis einschließlich des Jahres 2017 nicht möglich (Das heißt, dass auch noch mit Abwasserabgabebescheiden für die Jahre 2016 und 2017 demnächst zu rechnen ist).

Diese Einschätzung widerspricht der Festlegung des Abgabepflichtigen nach § 9 AbwAG. Demnach ist abgabepflichtig, wer Abwasser einleitet (Einleiter). Definitiv leitet die Gemeinde Redwitz dieses Niederschlagswasser aber nicht ein, da es nicht einmal bis zum Gemeindegebiet Redwitz gelangt. Auch eine Abwälzung der Abgabepflicht auf die Gemeinde Redwitz nach § 9 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG ist nicht gegeben.

Aufgrund einer Zweckvereinbarung vom Juli 1986 leiten folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Abwässer in die Kläranlage der Gemeinde Redwitz ein: Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, Markt Marktgraitz, Gemeindeteil Trübenbach der Gemeinde Weidhausen bei Coburg, Gemeindeteile Schneckenlohe, Mödlitz und Beikheim der Gemeinde Schneckenlohe, Gemeindeteil Leutendorf des Marktes Mitwitz.

Im § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung ist ausdrücklich festgelegt, dass die Sammler und Ortsnetze der beteiligten Gemeinden auch von diesen Gemeinden betrieben und erhalten werden.

Dies bedeutet aber auch, dass die Gemeinden selber für eventuelle Einleitungsstellen auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich sind. Für diese Direkteinleitung von Wasser, das nicht einmal das Gemeindegebiet Redwitz berührt, bleibt deshalb auch die direkteinleitende Gemeinde verantwortlich.

Eine andere Beurteilung würde auch dem Ziel und dem Zweck der Abwasserabgabe widersprechen. Damit sollen die Gemeinden angehalten werden, entsprechenden wasserrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einleitung zu schaffen. Die Gemeinde Redwitz hat alle Voraussetzungen erfüllt und würde somit dafür „bestraft“ werden, dass angeschlossene einleitende Gemeinden nicht alle Bedingungen erfüllen. Nur wenn die Abwasserabgabe auch gegen die säumige Gemeinde festgesetzt wird, kann auch der entsprechende monetäre Druck ausgeübt werden. Die Gemeinde Redwitz hat auf die anderen Gemeinden keine Einwirkungsmöglichkeiten. Eine andere Beurteilung würde auch dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden widersprechen.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass der Gemeinde Redwitz die fehlende wasserrechtliche Erlaubnis gar nicht bekannt war. Wie aus den angefochtenen Bescheiden hervor geht, war dies offensichtlich nicht einmal dem Landratsamt Lichtenfels bekannt. Auch aus diesem Grunde wäre es unverhältnismäßig, nunmehr die Gemeinde Redwitz mit einer vollen Abwasserabgabe zu belasten. Da nur das Mischwasser aus dem relativ kleinen Gemeindeteil Trübenbach der Gemeinde Weidhausen abgeschlagen wird, könnte wohl auch zutreffenderweise nur die Einwohnerzahl dieses Gemeindeteiles zugrunde gelegt werden und nicht die Gesamt-einwohnerzahl des Einzugsgebietes der Kläranlage Redwitz.

Das Landratsamt Lichtenfels ist der Auffassung, dass Kläranlage und Ortsnetze im Abwasserabgabenrecht nur als eine Einheit behandelt werden können, unabhängig davon wie viele Gemeinden beteiligt sind und wer wofür zuständig ist.

Allerdings kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Weidhausen 1987 die wasserrechtliche Erlaubnis für den Regenüberlauf in Marktgraitz zusammen mit anderen Einleitungsstellen in Trübenbach beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg beantragt hat. Wegen örtlicher Unzuständigkeit wurde dieser Antrag nicht verbeschieden, aber auch nicht an das zuständige Landratsamt Lichtenfels weitergeleitet. Dieses Verhalten seiner Behörden muss sich der Freistaat Bayern zu-rechnen lassen. Es widerspricht Treu und Glauben erst einen Erlaubnis-antrag jahre-lang nicht zu bearbeiten und dann wegen der fehlenden Einleitungserlaubnis eine Abwasserabgabe noch dazu von einer Gemeinde zu verlangen, die nichts dafür kann und nichts über diese Vorgänge wusste.

Beschluss:

Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach erhebt Klage gegen den Abwasserabgabebe-scheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 07.12.2020 für das Veranlagungsjahr 2015, Az. 34-6410.7, Abgabenummer 1964.7815.5997.

Abstimmung: 16 : 0

7. Kommunales Wohnraumförderprogramm; Sachstandsbericht

Die Bewilligungsjahre 2014 und 2015 sind mittlerweile abgeschlossen, alle Ratenzahlungen geleistet. Für 2016 sind von 9 Bewilligungen noch zwei offen, die 2021 dann ebenfalls auslaufen.

2020 wurden 10 Anträge mit einem Gesamtzuschuss von 30.500 € bewilligt. Davon betrafen zwei Anträge den Neubau eines Hauses und acht den Kauf von Wohnhäusern. Gefördert wurden 11 Kinder, ausgegeben wurden 27.300 €.

Somit wurden bisher 60 Anträge mit einem Gesamtzuschuss von 195.000 € für 15 Neubauten und 45 Hauskäufen bewilligt. Gefördert wurden 77 Kinder. Ausgegeben wurden bisher insgesamt 137.800 €.

30 Antragsteller kamen bisher von außerhalb des Gemeindegebietes Redwitz und sind zugezogen (2020: 7 Auswärtige).

| Jahr | Bewilligungen | Neubau | Hauskauf | Kinder gefördert | Tats. Auszahl. | Bewilligter Zuschuss |
|--------|---------------|--------|----------|------------------|----------------|----------------------|
| 2014 | 8 | 2 | 6 | 8 | 4.100,00 € | 24.000,00 € |
| 2015 | 13 | 5 | 8 | 17 | 11.000,00 € | 39.000,00 € |
| 2016 | 9 | 2 | 7 | 12 | 16.600,00 € | 32.000,00 € |
| 2017 | 9 | 1 | 8 | 15 | 24.700,00 € | 38.500,00 € |
| 2018 | 4 | 1 | 3 | 1 | 27.400,00 € | 7.500,00 € |
| 2019 | 7 | 2 | 5 | 13 | 26.700,00 € | 23.500,00 € |
| 2020 | 10 | 2 | 8 | 11 | 27.300,00 € | 30.500,00 € |
| Gesamt | 60 | 15 | 45 | 77 | 137.800,00 € | 195.000,00 € |

Aufgrund der bereits bewilligten Zuschüsse (ohne zu erwartende Neuanträge) sind 2021 Zahlungen von 21.600 € zu leisten.

8. Annahme einer Spende der Fa. Fielmann für Baumpflanzung

Nach einem Schreiben des Bay. Innenministeriums vom 27.10.2008 sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale bzw. gemeinnützige Zwecke ab 01.01.2009 in eine Zuwendungsliste einzutragen. Diese ist am Ende des Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Über die Annahme der jeweiligen Spende ist zu beschließen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen, so sollte eine Spende nicht angenommen werden. Dadurch soll dem Anschein der Vorteilsannahme entgegengewirkt werden.

Die Fa. Fielmann AG hat 2.496,32 € für die Anpflanzung von Bäumen an der Dorfstraße in Unterlangenstadt gespendet.

Beschluss:

Die Spende wird angenommen. 1. Bürgermeister Gäbelein bedankt sich im Namen der Gemeinde recht herzlich für die Unterstützung und das Engagement.

Abstimmung: 16 : 0

9. Antrag des Elternbeirates der Kindertagesstätte Grünschnabel auf Nutzung der Schulturnhalle für einen Secondhand-Basar am Samstag, 24.04.2021

Der Elternbeirat der Evang. Kindertagesstätte Grünschnabel möchte – soweit es pandemiebedingt möglich ist - am Samstag, 24.04.2021, einen Secondhand-Basar in der Schulturnhalle abhalten und hat die Überlassung der Turnhalle beantragt. Die Schule hat keine Einwendungen erhoben.

Beschluss:

Die Turnhalle wird wie beantragt dem Elternbeirat für einen Secondhand-Basar am 24.04.2021 überlassen. Voraussetzung ist, dass eine solche Veranstaltung trotz der Corona-Pandemie schon zulässig ist und eventuell dann geltende Beschränkungen und Auflagen eingehalten werden.

Die Besucherzahlen dürfen 200 Personen nicht überschreiten. Werden mehr als 200 Besucher erwartet, fällt die Veranstaltung unter die Versammlungsstättenverordnung und der Veranstalter hat eine Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung an das Landratsamt Lichtenfels – Bauabteilung- rechtzeitig vorher zu erstatten. Hierbei ist dem Landratsamt mitzuteilen: Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Ein entsprechender Vordruck wurde vom Landratsamt zur Verfügung gestellt. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber den Eingang der Anzeige und teilt mit, ob sie beabsichtigt Auflagen zu erteilen.

Abstimmung: 16 : 0

10. Bekanntgaben und Anfragen

10.1. Fortsetzung der Bauarbeiten am Höllein-Gelände

Erster Bürgermeister Jürgen Gäbelein informierte das Gremium, dass die Bauarbeiten am Marktplatz bzw. auf dem Höllein-Gelände fortgesetzt werden, sobald es die Wetterlage zulässt.

10.2. Baufortschritt am Mehrzweckgebäude Mannsgereuth

Gut voran gehe es mit den Bauarbeiten im Mehrzweckgebäude in Mannsgereuth. Hier sei ein Abschluss für Ende Februar vorgesehen, so der Vorsitzende.

10.3. Besichtigung der neu entstehenden Moschee

Gemeinderat Alfred Leikeim informierte das Gremium, dass Herr Hakan Saltik angeboten habe, dem Gemeinderat eine Führung durch die Baustelle der neuen Moschee zu geben.

Das Gremium nahm dies zur Kenntnis und wird darauf zurückkommen, sobald dies pandemiebedingt wieder möglich ist.

Vorsitzender

Schriftführer/in

Jürgen Gäbelein
1. Bürgermeister

Bianca Fischer